

Schweizerische Gesellschaft für Versicherungsrecht

Bericht  
über die Tätigkeit der Arbeitsgruppe "Erwerbsunfähigkeit" \*)

I. Die obligatorische Unfallversicherung gemäss KUVG

Nach Doktrin und Rechtsprechung, besonders des EVG, ist unter bleibender Erwerbsunfähigkeit die voraussichtliche künftige und durchschnittliche Beeinträchtigung der Erwerbsmöglichkeiten auf dem gesamten für den Versicherten in Betracht fallenden Arbeitsmarkt zu verstehen (Pfluger S. 37). Die Schätzung der Erwerbsunfähigkeit hätte daher im Hinblick auf die persön-

---

\*) Herr Oberrichter Dr. Adelrich Pfluger hat an der Generalversammlung vom 8. Juni 1963 über den Begriff der vorübergehenden und dauernden Erwerbsunfähigkeit in der Sozialversicherung und in der Privatversicherung referiert (der ausgezeichnete Vortrag wurde in der Schweizerischen Zeitschrift für Sozialversicherung, 1964 S. 29 ff., publiziert). Auf Anregung von Herrn Dr. R.J. Jagmetti, des Präsidenten unserer Gesellschaft, hat sich eine Arbeitsgruppe in mehreren Sitzungen besonders mit der Praxis zum Begriff der dauernden Erwerbsunfähigkeit befasst. In dieser Arbeitsgruppe haben ausser dem Referenten Juristen aus fast allen Zweigen der Sozial- und der Privatversicherung sowie der Advokatur mitgewirkt. Im Vordergrund des Interesses stand die obligatorische Unfallversicherung, da in diesem Bereich am meisten Material vorliegt. Die im Bericht dargelegten Gedanken und Anregungen haben sich im Verlauf der Diskussion herausgeschält, wobei freilich zu wenigen Punkten auch einzelne abweichende Auffassungen vertreten wurden.

Abkürzungen:

EVG	=	Eidgenössisches Versicherungsgericht
IV	=	Invalidenversicherung
KUVG	=	Kranken- und Unfallversicherungsgesetz vom 13.6.1911
MV	=	Militärversicherung
SUVA	=	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt

lichen Verhältnisse des Verunfallten, also individuell und konkret, nach der sogenannten wirtschaftlichen Betrachtungsweise, zu erfolgen. Die Verwaltungspraxis hat sich jedoch weitgehend in einer andern Richtung entwickelt. Sie stellt vorwiegend auf die Taxation des begutachtenden Arztes ab, die zur Hauptsache medizinisch-theoretischer Natur ist. Es lässt sich heute feststellen, dass die ärztliche Schätzung durch Tradition standardisiert ist und im Gegensatz zu den in der Doktrin und Rechtsprechung postulierten Grundsätzen nicht mehr individuell und konkret erfolgt.<sup>1)</sup> Wenn auch die Vorteile der standardisierten, mehr oder weniger einheitlichen Taxation nicht zu übersehen sind, so wäre es doch wünschbar, dass dieser kardinale Punkt von den zuständigen Instanzen neu und grundsätzlich überdacht würde.

Hier folgen nun einige Anregungen und Bemerkungen, die sich zum Teil mit einer stärkeren Individualisierung der Schätzung im Sinne der wirtschaftlichen Betrachtungsweise, zum Teil aber auch mit andern Fragen der Erwerbsunfähigkeit befassen:

1. Der Beruf sollte bei der Schätzung der Erwerbsunfähigkeit berücksichtigt werden, ansonst diese rein medizinisch-theoretischer Natur ist. So wird z.B. einem Schreibfräulein beim Verlust eines Fusses oder eines Beines annähernd der gleiche Invaliditätssatz wie einem Schwerarbeiter zugestimmt, obwohl dieser durch die Amputation wirtschaftlich ungemein viel schwerer als jenes beeinträchtigt wird, muss er doch nicht selten seinen Beruf aufgeben, während das Schreibfräulein im bisherigen Beruf beinahe voll erwerbsfähig bleibt. Der Beruf wird im wesentlichen nur beim Verlust eines Auges in Rechnung gestellt, indem nach herkömmlichem Schema Berufe mit geringeren, mittleren und höheren optischen Ansprüchen unterschieden werden.

---

1) Diese Feststellung trifft auch für andere Staaten zu; vgl. z.B. die treffenden Ausführungen von Leitner Herbert zur Praxis in Oesterreich, "Soziale Sicherheit", 1964 S. 50.

2. Durch Prothesen und andere Hilfsmittel sowie durch medizinische Rehabilitation kann eine Invalidität in vielen Fällen ganz oder doch zu einem erheblichen Teil kompensiert werden. Nun sind, vornehmlich gestützt auf die Forschungen und Experimente in kriegführenden Staaten, in den letzten Dezennien im Bau von Prothesen und andern Hilfsmitteln sowie in der medizinischen Rehabilitation wesentliche Fortschritte erzielt worden. Zu denken ist z.B. an die Beinprothesen, dann aber auch an die Konstruktion von Invalidenfahrzeugen usw. Diese Fortschritte haben in der Taxation der Erwerbsunfähigkeit in der Schweiz praktisch keinen Niederschlag gefunden, indem z.B. beim Verlust eines Fusses oder eines Beines im Ober- oder Unterschenkel auch dann die gleichen Sätze wie vor dem zweiten Weltkrieg Anwendung finden, wenn die wirtschaftlichen Auswirkungen der Invalidität im Einzelfall durch Verbesserungen der Prothesen in Verbindung mit der medizinischen Rehabilitation entscheidend gemildert werden. Dieser Aspekt wäre einer einlässlichen Ueberprüfung durch die zuständigen Instanzen wert.
  
3. Da der Grad der Erwerbsunfähigkeit meistens auf Grund der von den Aerzten vorgeschlagenen "medizinisch-theoretischen Invalidität" festgesetzt wird, bleiben die konkreten wirtschaftlichen Auswirkungen für den einzelnen Verunfallten weitgehend oder ganz unberücksichtigt. Darauf ist es zu einem grossen Teil zurückzuführen, dass annähernd 2/3 aller SUVA-Rentner den vollen Lohn beziehen, obwohl viele Arbeitgeber entsprechend der Empfehlung der SUVA den Rentner nach seiner wirklichen Leistung im Betrieb entlöhnen. Ungezählte Verunfallte erhalten daher den vollen Lohn und ihre Rente, so dass sie sich finanziell besser stellen als vor dem Unfall. Freilich sind hier zwei weitere Ursachen dieser Erscheinung zu nennen: einmal die angespannte Arbeitsmarktlage, die öfters dazu führt, dass anstelle des Leistungslohns ein "Soziallohn" entrichtet wird, und sodann die Tatsache, dass in mittleren und grösseren Betrieben dank hoher Spezialisierung immer mehr Möglichkeiten entstehen, den Ver-

unfallten so einzusetzen, dass sich seine Invalidität nicht oder in viel geringerem Umfange als früher auswirkt.

Um der wirtschaftlichen Betrachtungsweise besser Rechnung zu tragen, erscheint es, im Gegensatz zur bisherigen Praxis, zweckmässig, das Ausmass der Erwerbseinbusse, also den wirklichen Minderlohn, bei der Festlegung des Invaliditätssatzes im Sinne der jüngeren Rechtsprechung des EVG mitzuberücksichtigen. Dies ist vor allem dann angezeigt, wenn beim Verunfallten stabile Anstellungsverhältnisse bestehen und er nach seiner effektiven Leistung entlohnt wird. Es wäre jedoch anderseits unrichtig, wollte man ausschliesslich auf die Erwerbseinbusse abstellen, da hier Zufälligkeiten eine bedeutsame Rolle spielen können. Daher muss bei erheblicher Invalidität auch dann eine Rente gewährt werden, wenn der Rentner den vollen Lohn (im Sinne des Leistungslohns) bezieht; aber der Invaliditätssatz wäre tiefer anzusetzen, als es der medizinisch-theoretischen Invalidität entspricht. Denn es darf nicht übersehen werden, dass auch der voll entlohnte Teilinvalide gewisse Schwierigkeiten zu meistern hat, die sich wirtschaftlich auswirken und die dem Nichtinvaliden erspart sind. So wäre es — um ein extremes Beispiel zu erwähnen — nicht gerechtfertigt, dem Blinden, der in gewissen Betrieben den Lohn eines Vollarbeitsfähigen erhält, eine Rente zu versagen; dem Blinden stehen auch heute nur begrenzt Arbeitsmöglichkeiten offen, die eine volle Entfaltung seiner Arbeitskraft erlauben, und zudem hat er immer gewisse zusätzliche Auslagen.

Im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Betrachtungsweise mag hier ein weiterer Hinweis folgen. Bei der Definition der Erwerbsunfähigkeit wird an die Arbeitsmöglichkeiten angeknüpft, die dem Teilinvaliden auf dem Arbeitsmarkt künftig offenstehen. Obschon man an ausgeglichene Verhältnisse des Arbeitsmarktes gedacht hat, so wurde die Definition in einer Zeit — nämlich lange vor dem zweiten Weltkrieg — konzipiert, in welcher sich Krisen und Konjunktur mehr oder weni-

ger zyklisch folgten. Seither fand das Postulat der Vollbeschäftigung wie in vielen andern Kulturstaaten so auch in der Schweiz Aufnahme. Es wurde durch die Theorie einer aktiven Konjunkturpolitik untermauert, die zum Ziel hat, durch politische und wirtschaftliche Massnahmen Wirtschaftskrisen zu vermeiden oder, wenn sie gleichwohl eintreten, sie abzuwächen und abzukürzen. Im Gegensatz zur Zeit vor dem zweiten Weltkrieg ist dies seither in erstaunlicher Weise weitgehend geglückt. Damit besteht für den Teilinvaliden, ganz abgesehen von gezielten Wiedereingliederungsmassnahmen und einer immer ausgeprägteren Spezialisierung in der Industrie, beinahe generell eine erhöhte Aussicht, Arbeitsplätze zu finden, und zwar solche, die seine Erwerbsmöglichkeiten wesentlich verbessern. Da sich somit die Verhältnisse für ihn grundlegend geändert haben, dürfte sich die Frage der Schätzung der Erwerbsunfähigkeit heute in einem neuen Lichte stellen und Anlass zur Ueberprüfung geben.

4. Die Einführung der IV wirft auch für die obligatorische Unfallversicherung Fragen auf, die einer einlässlichen Prüfung rufen. Es sei hier folgendes erwähnt:

a) Nach Art. 76 KUVG und der Rechtsprechung hat die SUVA die Invalidenrente festzusetzen, sobald von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung eine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes des Versicherten nicht erwartet werden kann oder wenn der Gesundheitszustand wenigstens stabil geworden ist. Dies trifft öfters zu, bevor eine Wiedereingliederungs- bzw. Umschulungsaktion der IV durchgeführt ist. De lege ferenda wäre hier eine gewisse Koordination wünschbar, und zwar dadurch, dass die SUVA ihre eigentliche Rente erst nach Abschluss der erwähnten Aktion festsetzen sollte, um deren Ergebnis mitberücksichtigen zu können. Wird nämlich die Rente schon vorher festgesetzt, kann sie wegen dieses Ergebnisses allein — wenigstens nach heutiger Praxis — nicht leicht revidiert werden, denn durch die Aktion wird der Gesundheitszustand des

Verunfallten in der Regel nicht geändert. Eine Koordination könnte bis zur Aenderung von Art. 76 KUVG in dem Sinne erreicht werden, dass die SUVA für die Dauer der Eingliederungsmassnahmen lediglich eine Zeitrente gewährt; damit wird sie der Sorge enthoben, eine formelle Revision im Sinne von Art. 80 KUVG durchführen zu müssen, wenn das Ergebnis der Eingliederungsmassnahmen vorliegt und eine abweichende Schätzung als zutreffend erscheinen lässt.

Eine gegenseitige Abstimmung zwischen IV und obligatorischer Unfallversicherung in diesem wesentlichen Punkte ist sinnvoll, da es sich hier wie dort um staatliche Versicherungszweige handelt.

- b) Die IV sucht für den Invaliden einen geeigneten Arbeitsplatz, und zwar nicht nur im Zusammenhang mit der erstmaligen Wiedereingliederung, sondern auch später, wenn der frühere Arbeitsplatz verlorengeht. Nach der Definition der Erwerbsunfähigkeit, wie sie vom EVG und in der Doktrin verwendet wird, muss jedoch bei der Festsetzung des Invaliditätssatzes berücksichtigt werden, dass der Teilinvalid zusätzliche Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt hat, so dass er möglicherweise längere Zeit erwerbslos ist. Denn die SUVA ist und war rechtlich nicht verpflichtet, für den Invaliden eine Stelle zu suchen. Dieses Moment fällt demnach nicht mehr in voller Schärfe ins Gewicht, insoweit die IV den Invaliden betreut. Auch dieser Umstand sollte daher von den zuständigen Instanzen näher untersucht werden.
- c) Die IV prüft heute in ungezählten Fällen, ob der Teilinvalid nicht auf einen andern Beruf oder doch eine andere Tätigkeit umgeschult werden könne. Durch den Einsatz moderner Testmethoden gelingt es ihr oft, bei ihm Fähigkeiten zu entdecken, die im bisherigen Beruf nicht oder nicht genügend zur Entfaltung kamen. Weitgehend darauf ist es

zurückzuführen, dass der Teilinvalide im neuen Beruf trotz seiner Invalidität häufig mehr verdient als bei seiner früheren Tätigkeit, was dann besonders auffällt, wenn er dank der Umschulung in einen wirtschaftlich und sozial höheren Beruf gehoben werden kann. Freilich würde — wenigstens theoretisch — in solchen Fällen nach der klassischen Umschreibung des EVG eine Rente ganz entfallen. Danach entspricht die Erwerbsunfähigkeit bei Berufswechsel der "Differenz zwischen dem (durchschnittlichen) Lohn, welchen der Versicherte, wäre er nicht verunfallt, verdienen könnte, und dem (durchschnittlichen) Verdienst, den er — sei es als Voll-, sei es als nur teilweise Arbeitsfähiger — in einem für ihn passenden neuen Beruf voraussichtlich noch zu erzielen vermag"1). Die Praxis anerkennt hier aber noch zum Teil hohe Invaliditätssätze. Angesichts der geschilderten Entwicklung bedarf auch dieser Punkt einer Ueberprüfung. Dabei sollte jedoch nicht übersehen werden, dass auch der umgeschulte Invalide, der den vollen oder einen noch höheren Lohn als früher bezieht, in verschiedener Hinsicht gegenüber dem Nichtinvaliden benachteiligt ist, weshalb es — entgegen der erwähnten Definition — kaum gerechtfertigt wäre, eine Erwerbsunfähigkeit überhaupt zu verneinen. Das Ergebnis der Umschulung wäre aber doch wesentlich besser als bis anhin zu berücksichtigen, nämlich zur Hauptsache nach den Ueberlegungen, die für die Würdigung der konkreten Erwerbseinbusse anzustellen sind (vgl. vorn Ziffer 3, Abschnitt 2).

5. Die Revision einer laufenden Rente wurde in der Praxis bis heute nur vorgenommen, wenn sich im Gesundheitszustande des Verunfallten eine wesentliche Aenderung ergeben hatte. Sie erfolgte fast ausschliesslich nach medizinischen Gesichtspunkten. Diese Betrachtungsweise dürfte zu eng sein. Zeigt sich im Verlauf der Rentendauer, dass der Versicherte zufolge

---

1) Vgl. Maurer: Recht und Praxis der schweizerischen obligatorischen Unfallversicherung, 2. Auflage, S. 224.

seiner Invalidität im Berufsleben wesentlich weniger oder wesentlich mehr beeinträchtigt ist, als ursprünglich angenommen wurde, so sollte dieser wirtschaftliche Aspekt unter Würdigung aller Umstände als Revisionsgrund anerkannt werden. Weder dem begutachtenden Mediziner noch der Administration ist es immer möglich, bei der Rentenfestsetzung auch nur einigermaßen richtig abzuschätzen, was der Teilinvalide künftig, unter Berücksichtigung des gesamten in Frage kommenden Arbeitsmarktes, noch verdienen kann. Wenn sich auf Grund einer längeren Beobachtungsperiode die ursprüngliche Schätzung als wesentlich zu optimistisch oder zu pessimistisch erweist, drängt sich daher die Revision auf. Da ja bei der erstmaligen Schätzung der Erwerbsunfähigkeit neben dem medizinischen Befund auch wirtschaftliche Faktoren beachtlich sind, so soll dies für die Revision ebenfalls gelten. Deshalb wäre der wirtschaftliche Aspekt - im Sinne der Andeutung des EVG in einem jüngsten Urteil - auch hier zu berücksichtigen, und zwar selbst dann, wenn der medizinische Befund nicht oder nur unwesentlich geändert hat. Andernfalls besteht oft eine zu grosse Kluft zwischen dem für die Rente angenommenen Invaliditätssatz und den wirklichen Erwerbsmöglichkeiten des Teilinvaliden.

6. Wie mehrfach erwähnt wurde, pflegt der begutachtende Arzt im allgemeinen bei seiner Schätzung auf den Begriff der "medizinisch-theoretischen Invalidität" abzustellen in der Meinung, dass Administration und Richter "Faktoren wie Beruf, soziale Lage und anderes mehr berücksichtigen"<sup>1)</sup>. Er kann den "Wert", den ein Invaliden auf dem "allgemeinen Arbeitsmarkt" darstellt, nicht beurteilen. Umgekehrt gehen Versicherungsgerichte nicht selten davon aus, dass der Experte alle diese Faktoren bereits in Rechnung gestellt, der Schätzung also die juristischen Kriterien der Erwerbsunfähigkeit zugrunde gelegt habe. Dieses Missverständnis

---

<sup>1)</sup> Dubois M. in Zeitschrift für Unfallmedizin und Berufskrankheiten 1964 S. 73, ferner S. 71.



führt dazu, dass der Richter sein Urteil in vielen Fällen ausschliesslich nach Massgabe der "medizinisch-theoretischen Invalidität" fällt und somit die standardisierte medizinische anstatt die individuelle und konkrete Schätzung sanktioniert. Auch hier sei daher die früher von verschiedenen Autoren geäusserte Anregung beigelegt, dass Administration und Richter in ihren Fragen an den medizinischen Experten ausdrücklich festhalten, ob sie eine rein medizinisch-theoretische Schätzung wünschen oder ob der Beruf und weitere aufzuzählende Faktoren bei der Taxation mitzuberücksichtigenden seien. Lediglich durch die richtige Fragestellung lassen sich Missverständnisse vermeiden.

7. Nicht nur für glatte Verluste (Amputationen), sondern auch für ungezählte andere Invaliditäten bestehen standardisierte Schätzungen, die zwar der Administration und den spezialisierten Aerzten bekannt sind, die aber nur zum geringen Teil publiziert wurden. Deshalb muss man sich fragen, ob es nicht an der Zeit wäre, die am häufigsten vorkommenden Invaliditäten, ähnlich wie in andern Staaten, zusammenzustellen und für sie in Form eines Rahmens Schätzungen zu geben. Dabei könnte z.B. eine Dreiteilung in dem Sinne erfolgen, dass einmal der Satz der medizinisch-theoretischen Invalidität nach heutiger Praxis vermerkt und sodann im Sinne eines Rahmens Abweichungen nach unten und oben beigelegt würden, je nachdem es sich um Berufe und Tätigkeiten handelt, in welchen die Invalidität sich wesentlich schwächer oder stärker auswirkt. Die Auffassungen über die Nützlichkeit eines solchen Taxationsschemas gingen in der Arbeitsgruppe stark auseinander. Dieses würde die Vorteile aufweisen, dass schon der begutachtende Arzt durchwegs den Beruf bei der Schätzung zu berücksichtigen hätte, dass ferner Gerichte, Versicherte, Anwälte usw. ein zusätzliches Hilfsmittel für die Prüfung von Invaliditätsfällen in die Hand bekämen und dass dadurch endlich die Praxis zum Begriff der Erwerbsunfähigkeit in den verschiedenen Sparten der So-

zialversicherung und im Haftpflichtrecht besser harmonisiert werden könnte. Nachteilig wäre andererseits, dass die Gefahr der Schematisierung wachsen müsste, die wirtschaftliche Betrachtungsweise abgeschwächt und wiederum die medizinisch-theoretische Beurteilung in den Vordergrund geschoben würde.

Bei der allfälligen Ausarbeitung eines Taxationsschemas dürften nicht einfach ausländische Vorbilder kopiert werden, da die Verhältnisse von Staat zu Staat erheblich variieren. Auch müsste ausdrücklich vermerkt werden, dass die aussermedizinischen Faktoren — konkrete Lohneinbusse usw. — von den für die Entschädigung zuständigen Instanzen, nämlich von Verwaltung und Gericht, zu würdigen sind und Anlass geben können, den Rahmen des Taxationsschemas nach unten und oben zu sprengen. Endlich wäre es von unschätzbarem Wert, wenn bei zahlreichen, bereits längere Zeit laufenden Renten katamnestisch untersucht würde, ob die ursprünglichen Schätzungen und ebenso die Revisionen auf einer zu optimistischen oder pessimistischen Prognose hinsichtlich der wirtschaftlichen Auswirkung der Invaliditäten beruhten. Solche Untersuchungen würden eine realistischere Entschädigung der Erwerbsunfähigkeit erlauben, als dies heute möglich ist. Dabei wären auch Renten der MV einzubeziehen.

## II. Die Militärversicherung

Der Begriff der dauernden Erwerbsunfähigkeit ist in der MV, die es im Gegensatz zur SUVA mehr mit Krankheiten und weniger mit Unfällen zu tun hat, im wesentlichen gleich wie in der obligatorischen Unfallversicherung. Die unter Ziffer I aufgeworfenen Probleme stellen sich also im grossen und ganzen auch für die MV. Diese verfolgt aber, stärker als die SUVA, die Tendenz, die medizinisch-theoretische Schätzung aufzugeben und sich der wirtschaftlichen Betrachtungsweise zu nähern, den Invaliditäts-

schaden also konkret und individuell zu ermitteln. Im folgenden werden lediglich noch einige Einzelheiten vermerkt:

1. Anspruch auf Entschädigung gibt in der MV nicht nur eine Verminderung der Erwerbsfähigkeit, sondern ebenso die erhebliche Beeinträchtigung der körperlichen oder psychischen Integrität (z.B. Verstümmelung, Verlust der Zeugungsfähigkeit), auch wenn sie sich wirtschaftlich nicht auswirkt<sup>1)</sup>. Damit wird dem Postulat Rechnung getragen, dass der Wehrmann, der seine Unversehrtheit auf dem Altar des Vaterlandes opfert, dafür vom Staate selbst dann eine Leistung erhalten soll, wenn er wirtschaftlich nicht geschädigt ist. In der Invalidenpension steckt gleichsam ein Stück geistiger Landesverteidigung. Für die Erwerbsunfähigkeit und die Beeinträchtigung der körperlichen Integrität wird immer nur eine Rente festgesetzt.

Wenn die Beeinträchtigung der körperlichen oder psychischen Integrität, die sich wirtschaftlich nicht auswirkt, berücksichtigt wird, verursacht dies erfahrungsgemäss bei zahlreichen ärztlichen Gutachtern Verwirrung, indem sie glauben, die erwähnten Faktoren seien auch in den übrigen Sparten der Sozialversicherung und im Haftpflichtrecht relevant. Deshalb ist es zweckmässig, die Experten bei der Auftragserteilung in den übrigen Sparten der Versicherung ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, dass dieser Aspekt nicht in die Schätzung einzubeziehen sei. Andernfalls entstehen Ungleichheiten in der Schätzung und in der Entschädigung, je nachdem der Gutachter über den rechtlichen Unterschied orientiert ist oder nicht.

2. In den übrigen Sparten der Sozial- und der Privatversicherung ist bei der Schädigung eines paarigen Organs

---

1) Schatz, Kommentar zur Eidgenössischen Militärversicherung S. 136 und 150; Pfluger S. 41

bereits die Möglichkeit einer spätern Schädigung des andern Organs in die Schätzung der Erwerbsunfähigkeit einzubeziehen. Dies gilt insbesondere beim Verlust der Sehkraft eines Auges. Demgegenüber bestimmt der neue Art. 25 Abs. 4 MVG (Revision vom 19.12.1963) ausdrücklich, dass das Risiko der späteren Schädigung des andern Organs in der Berechnung der Rente nicht zu berücksichtigen sei, da bei der Schädigung des zweiten Organs der gesamte Schaden zu Lasten der MV geht, auch wenn der Wehrmann in diesem Zeitpunkt nicht mehr bei der MV versichert ist. Es muss daher die Frage aufgeworfen werden, ob die bis anhin üblichen Invaliditätssätze hinsichtlich der Verletzung paariger Organe und vor allem der Augen in der MV nicht abzuändern seien, ansonst der gleiche Faktor unter Umständen zweimal entschädigt wird.

### III. Die schweizerische Invalidenversicherung

Die IV legt dem Begriff der Erwerbsunfähigkeit in der Praxis die wirtschaftliche Betrachtungsweise, also die individuelle und konkrete Schätzung, zugrunde. Sobald sie die Wiedereingliederungsmassnahmen durchgeführt hat, schätzt sie die Invalidität. Dies geschieht durch Vergleich zweier hypothetischer Einkommen: Was würde der Versicherte ohne Invalidität verdienen, und was kann er bei zumutbarer Tätigkeit trotz seiner Invalidität voraussichtlich in Zukunft noch verdienen? Für die Bestimmung des künftigen Einkommens des Invaliden wird in massgebener Weise auf den nach der Wiedereingliederung effektiv erzielten Verdienst abgestellt, sofern dieser der wirklichen Leistungsfähigkeit entspricht und die Erwerbsverhältnisse genügend stabil erscheinen. Indem die Erwerbseinbusse zum Kriterium gemacht wird, wird die wirtschaftliche Betrachtungsweise betont und der Boden der medizinisch-theoretischen Schätzung verlassen. Dies wird noch dadurch unterstrichen, dass in Art. 72, Abs. 1, letztem Satz, der Vollzie-

hungsverordnung zum Bundesgesetz über die IV ausdrücklich bestimmt wird, über den Grad der Invalidität seien keine (medizinische oder andere) Gutachten einzuholen. Immerhin kommt man in gewissen Fällen um eine ärztliche Schätzung nicht ganz herum, so namentlich bei Landwirten, Hausfrauen usw. Für den Begriff der medizinisch-theoretischen Invalidität lässt also unsere IV fast keinen Raum.

Zur Veranschaulichung dieser Ausführungen wird auf folgende zwei Fälle aus der Praxis hingewiesen:

Ein Bergführer erlitt eine unfallbedingte Querschnittlähmung, so dass er seine Beine nicht mehr bewegen kann und auf ein Invaliden-Fahrzeug angewiesen ist. Er wurde auf den Beruf eines Feinmechanikers umgeschult, verdient hier bedeutend mehr als im früheren Beruf und erhält daher keine Rente. Der Entscheid wurde gerichtlich nicht angefochten.

Ein Blinder wurde umgeschult und in einem Industrieunternehmen beschäftigt, wo er die Arbeit eines Gesunden verrichtet und auch entsprechend entlohnt wird. Eine Rente wurde ihm nicht zugesprochen. Das kantonale Versicherungsgericht schützte diesen Entscheid; das Urteil ist nicht an das EVG weitergezogen worden.

Obwohl eine Wiedereingliederung oft zur Verneinung des Rentenanspruches führt, wird sie von den Invaliden im allgemeinen nicht durch schlechten Willen erschwert. Immerhin ist nicht leicht zu beurteilen, wie es wäre, wenn hohe Renten auf dem Spiele ständen.

Bei der Revision der Rente wird eine Aenderung im medizinischen Befund wohl mitberücksichtigt; sie ist aber nicht Voraussetzung. Somit steht auch für die Revision die wirtschaftliche Betrachtungsweise im Vordergrund. Verliert z.B. der Eingegliederte, der eine halbe Rente bezieht, seine Stelle und kann ihm die IV keinen Arbeitsplatz mehr vermit-

teln, so wird ihm für die Zukunft die volle Rente gewährt.

Die streng wirtschaftliche Betrachtungsweise wird problematisch werden, wenn eine Wirtschaftskrise ausbrechen sollte und zahlreiche gesunde und invalide Arbeitnehmer ihre Stelle verlieren würden. Soll den letztern dann eine Invalidenrente zugesprochen oder wie den Unversehrten die Arbeitslosenentschädigung gewährt werden? Die Abgrenzung zwischen IV und Arbeitslosenversicherung dürfte dann gewisse Schwierigkeiten bereiten. Immerhin hat sich bis heute die Vermutung nicht als zutreffend erwiesen, dass bei einer Depression in erster Linie Invalide ihren Arbeitsplatz verlieren. Sie werden oft wegen ihrer Zuverlässigkeit und Arbeitsfreudigkeit geschätzt. Zudem kann bei weitem nicht immer gesagt werden, dass Gesunde produktiver als Invalide seien; eine Invalidität, die medizinisch-theoretisch schwer wiegt, muss sich in einem bestimmten Arbeitsbereich gar nicht auswirken. Die gleichen Ueberlegungen gelten ebenso, wenn Invalide eine Stelle suchen. Im übrigen prüft die IV eine bestehende Erwerbsunfähigkeit im Hinblick auf eine ausgeglichene Arbeitsmarktlage. Erzielt der Invalide z.B. den vollen Lohn nur dank der Hochkonjunktur und nicht wegen seiner Leistung, so wird eben doch von einer Lohneinbusse ausgegangen. Das gleiche Kriterium ist dann auch bei einer Wirtschaftskrise anzuwenden.

#### IV. Die Haftpflichtversicherung

Auch im Haftpflichtrecht und vorab in der Motorfahrzeughaftpflicht stellen sich die meisten unter Ziffer I besprochenen Probleme. Berührungspunkte mit der Sozialversicherung bestehen wegen des Regressrechts, wenn der Verunfallte bei der SUVA oder bei der MV versichert ist. Invaliditäten müssen dann sowohl nach den Grundsätzen der Sozialversiche-

rung als auch nach Haftpflichtrecht geschätzt werden. Einige wenige Fragen des Haftpflichtrechts, die in der Praxis gewisse Schwierigkeiten verursachen, sollen im folgenden angeschnitten werden.

1. In enger Anlehnung an die Doktrin und die Rechtsprechung des Bundesgerichts pflegen die Haftpflichtversicherer die Erwerbsunfähigkeit individuell und konkret, nach der wirtschaftlichen Betrachtungsweise, festzusetzen. Es wird also nicht auf die medizinisch-theoretische Schätzung in ärztlichen Gutachten abgestellt; vielmehr wird geprüft, wie sich der anatomische und funktionelle Befund für den betreffenden Verunfallten in wirtschaftlicher Hinsicht auswirkt, womit die fallgerechte Entschädigung angestrebt wird. Die bei der Erledigung des Regressanspruches des Sozialversicherers und des Restanspruches des Geschädigten entstehenden Auseinandersetzungen könnten stark abgebaut werden, wenn auch der Sozialversicherer in dem unter Ziffer I gezeigten Sinne wiederum auf die Linie der individuellen und konkreten Beurteilung der Erwerbsunfähigkeit einschwenken würde.
2. Das Haftpflichtrecht weist gewisse Unterschiede gegenüber der Sozialversicherung auf, die in diesem Zusammenhang immerhin erwähnt werden müssen. Einmal ist nach ihm keine Entschädigung für jene Teuerung zu entrichten, die erst nach der Erledigung eines Falles eintritt. Dieser Nachteil lässt sich wenigstens bis zu einem gewissen Grade kompensieren, indem der Geschädigte das erhaltene Kapital so anlegt, dass es der Teuerung jedenfalls nicht voll ausgesetzt ist. Im Gegensatz zu einer öfters vertretenen Meinung berührt aber dieses Problem nicht den Begriff der Erwerbsunfähigkeit, sondern ausschliesslich das bei der Entschädigung zu berücksichtigende künftige Einkommen. Sodann ist im Haftpflichtrecht die Grenze für die Revision der einmal festgesetzten Entschädigung bedeutend enger gezogen als in der Sozialversicherung (Art. 46 Abs. 2 OR).

Dies gibt Veranlassung, die Möglichkeit künftiger Verschlimmerungen im Gesundheitszustand des Invaliden stärker als in der Sozialversicherung in Rechnung zu stellen. Insoweit hat dieser Punkt in der Praxis Einfluss auf die Bemessung des Grades der Erwerbsunfähigkeit.

3. Der Haftpflichtversicherer pflegt die Folgen der Erwerbsunfähigkeit im allgemeinen relativ rasch nach dem Unfall endgültig durch eine Kapitalzahlung abzufinden; Renten bilden eher die Ausnahme. Auch er sollte jedoch zuwarten, bis die IV ihre Massnahmen zur Wiedereingliederung und Umschulung abgeschlossen hat. Erst in diesem Zeitpunkt lässt sich die Erwerbsunfähigkeit mit einiger Zuverlässigkeit beurteilen.

Von besonders grosser Bedeutung ist die Wahl des Zeitpunktes der Abfindung bei Kindern und Jugendlichen, die sich noch im Wachstum befinden. Vorab bei Hirnschädigungen wäre es daher wünschbar, einige Jahre mit der definitiven Erledigung zuzuwarten, sofern es nicht möglich ist, die Folgen der Schädigung mit genügender Zuverlässigkeit abzuschätzen. Freilich müsste hier der zuständige Facharzt — z.B. der Kinderpsychiater — darüber befragt werden, ob das Zuwarten nicht mit erheblichen Risiken für das verunfallte Kind verbunden sei (ungünstige Milieueinflüsse, solange die Höhe der Entschädigung nicht feststeht, ja sogar die Gefahr einer Neurotisierung des Kindes). Bestehen solche Risiken, dann darf mit der Abfindung im Interesse des geschädigten Kindes selbstverständlich nicht gezögert werden.

#### V. Schlussbemerkungen

1. Abschliessend ist festzuhalten, dass der Begriff der Erwerbsunfähigkeit in der obligatorischen Unfallversicherung, in der MV und in der IV keine wesentlichen Abwei-



chungen zeigt, dass aber die Praxis dieser Zweige recht weit auseinanderklafft. Während die SUVA ihre Renten vorwiegend auf der Grundlage der medizinisch-theoretischen Erwerbsunfähigkeit bestimmt und im wesentlichen von standardisierten Schätzungen ausgeht, hält sich die IV an die individuelle und konkrete Schätzung und damit an die wirtschaftliche Betrachtungsweise. Zwischen diesen beiden extremen Lösungen bewegen sich die MV und die privaten Haftpflichtversicherer, wobei jene zur Zeit vielleicht etwas näher bei der medizinisch-theoretischen und diese bei der individuellen und konkreten Schätzung steht.

2. In der Schweiz werden jedes Jahr Tausende von Personen, sei es durch Krankheit, sei es zufolge eines Unfalles, voll- oder teilinvalid. In den verschiedenen Sparten der Sozial- und der Privatversicherung sind also Renten und Kapitalzahlungen in grosser Zahl festzusetzen. Die Frage, nach welchen Grundsätzen die Erwerbsunfähigkeit zu beurteilen sei, ist daher nicht nur von rechtlicher und medizinischer, sondern auch von sozialer und volkswirtschaftlicher Bedeutung. Eine gewisse Harmonisierung der Praxis wäre zwischen den verschiedenen Zweigen der Sozialversicherung und zumindest des Haftpflichtrechts angezeigt. Dies würde eine engere Fühlungnahme jedenfalls der Sozialversicherungsträger erfordern, wobei eine Einigung hinsichtlich der praktisch wichtigen Kriterien anzustreben wäre. Unerlässlich wäre ferner, dass das Eidgenössische Versicherungsgericht den Harmonisierungsgedanken im Rahmen der gesetzlichen Grenzen ebenfalls verfolgen würde. Hier mag sodann angeregt werden, dass Bundesgericht und Eidgenössisches Versicherungsgericht in vermehrtem Masse klar herausarbeiten, welche Kriterien in den verschiedenen Kognitionsbereichen gemeinsam sind und welche voneinander abweichen. Dadurch liesse sich die Rechtssicherheit fördern. Endlich dürfte auch von wissenschaftlicher Seite ein wesentlicher Beitrag erwartet werden.

Ganz allgemein sei der Meinung Ausdruck gegeben, dass die zu treffende Lösung wohl etwa zwischen der medizinisch-theoretischen und der wirtschaftlichen Betrachtungsweise liegen dürfte. Es wäre also nicht mehr einseitig nur auf das eine oder auf das andere Kriterium abzustellen, sondern beiden Gesichtspunkten wäre lediglich die Bedeutung eines Indizes zuzubilligen; dabei müsste aber die Tendenz verfolgt werden, den Begriff der Erwerbsunfähigkeit konkret und individuell anzuwenden, d.h. im Einzelfall zu prüfen, wie sich die medizinische Invalidität wirtschaftlich für die betreffende Person auswirkt. Diese mittlere Linie würde die Vorteile haben, dass sie der fallgerechten Erledigung nahekäme und überdies die grössere Aussicht hätte, sich in der Praxis durchzusetzen.

Mit dem vorzüglichen Uebersichtsreferat von Oberrichter Pfluger, das die Definitionen der Erwerbsunfähigkeit in den verschiedenen Zweigen der Versicherung miteinander konfrontiert, ist ein guter Schritt in der beschriebenen Richtung gemacht worden.

3. Auch vom Teilinvaliden wird erwartet — dies entspricht einem ungeschriebenen Satz sowohl des Sozial- wie des Privatversicherungsrechts —, dass er sich anstrenge, um die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität in zumutbarem Rahmen zu überwinden. Sein Wille kann jedoch untergraben werden, wenn er glaubt oder glauben darf, dass er höhere Entschädigungen erwirkt, sofern er sich nicht anstrengt. Dadurch kann schon die Heilung selbst verzögert werden (nichtversicherte Verunfallte werden erfahrungsgemäss oft rascher gesund als versicherte); schwerer wiegt indessen, dass schlechter Wille des Verunfallten die Bestrebungen zur Wiedereingliederung und Umschulung zunichte machen kann. Diesem Punkt sollten Versicherer und Gerichte ihre volle Aufmerksamkeit schenken. Wenn der Verunfallte den ihm zumutbaren Willen zur Ueberwindung der Invalidität

nicht entfaltet, darf ihm daraus bei der Festsetzung des Grades der Erwerbsfähigkeit kein Gewinn erwachsen. Umgekehrt muss der Teilinvalide auch wissen, dass er, wenn er eine überdurchschnittliche, ungewöhnlich grosse Energie zur Ueberwindung der Folgen seiner Invalidität an den Tag legt, dafür bei der Festsetzung der Entschädigung belohnt wird. Hier haben Aerzte, Arbeitgeber, das bei der Wiedereingliederung oder Umschulung eingesetzte Personal und nicht zuletzt die Anwälte eine wichtige Funktion zu erfüllen. Es liegt im wohlverstandenen Interesse aller, wenn sich der Teilinvalide als nützliches Glied der Gesellschaft fühlt und fühlen darf.

4. Abschliessend sei festgestellt, dass die Arbeitsgruppe darauf verzichtet hat, Randgebiete in ihre Prüfung einzubeziehen. So liess sie z.B. das in mancher Hinsicht umstrittene Problem unberücksichtigt, wie bei der Schätzung der Erwerbsunfähigkeit in der Unfallversicherung und im Haftpflichtrecht gesundheitliche Störungen zu werten seien, die unfallfremd sind (konstitutionelle Prädisposition usw.). Auch abgesehen davon, musste sie sich darauf beschränken, aus der beträchtlichen Zahl aller Fragen, die sich in der Praxis stellen, einige wenige herauszugreifen und zu erörtern.

Zürich, den 28. Mai 1964

Dr. A. Maurer

---

In der Arbeitsgruppe haben folgende Herren mitgewirkt:

Dr. iur. H. Batz, Advokat, Prokurist der "Pax", Basel;  
V. Besso, Advokat, a.Subdirektor der "Schweizer Union",  
Genf; Dr. iur. H. Bolliger, Rechtsanwalt, Zürich;  
R. Giacobino, Avocat, Prokurist der "Winterthur-Unfall",  
Winterthur; Dr. iur. F. Gloor, Fürsprech, Chef der Un-  
fallabteilung der SUVA, Luzern; Dr. iur. A. Granacher,

Chef der Unterabteilung AHV, IV und EO des Bundesamts für Sozialversicherung, Bern; Dr. iur. K. Hauptli, Fürsprech, Vorsteher der Ausgleichskasse des Kantons Aargau, Aarau; Dr. iur. M. Humbel, Fürsprech, Direktor der DAS, Zollikon/ZH; Dr. iur. H.O. Müller, Prokurist der "Zürich-Unfall", Zürich; Dr. iur. W. Münch, Advokat, "Basler", Basel; Dr. iur. A. Pfluger, Oberrichter, Solothurn; J.-P. Robert, Direktor der CCAP, Neuchâtel; Dr. iur. B. Schatz, Chef der juristischen Sektion der Militärversicherung, Bern; Dr. iur. P. Stein, Advokat, Basel;

Vorsitz: Dr. A. Maurer, Rechtsanwalt, stv. Direktor der "Zürich-Unfall", Zürich.

---